



Rundschreiben 3/2023

Themen:

Whistleblowing	1
Veröffentlichung öffentlicher Beihilfen	2
Neuerungen der Gemeindeimmobiliensteuer GIS 2023.....	2
Änderung Erstwohnungsbestimmung bei Auswanderung ins Ausland	3
Im „Esterometro“ zu berücksichtigende Rechnungen	3
Angabe der Kryptowährungen in der Steuererklärung	4
Barrierebonus auch für Umbauarbeiten von einzelne Gebäudeeinheiten.....	4
Oberflächenrecht auf landwirtschaftliche Grundstücke: 15% Registersteuer	5
Möglichkeit zur Verlängerung des Steuerabzugs – Superbonus, Sismabonus, Bonus für die Beseitigung architektonischer Barrieren	5
Verlängerung der besonderen Abfindung.....	6
Weiterentwicklung des PEC-Postfachs	6
Strom- und Gasbonus.....	6

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

Whistleblowing

Im Oktober 2019 hat die Europäische Union die Richtlinie 2019/1937 erlassen. Hauptziel der Richtlinie ist es, einen angemessenen Schutz für Personen zu gewährleisten, die im öffentlichen oder privaten Sektor arbeiten und sich entschließen, gesetzwidrige Handlungen zu melden, von denen sie in ihrem Arbeitsumfeld erfahren haben.

Insbesondere soll ein System geschaffen werden, das die Hinweisgeber schützt:

- durch die Einführung wirksamer, vertraulicher und sicherer Meldewege; und
- durch die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes.

Zu den zu schützenden Personen zählen zum einen die Arbeitnehmer und zum anderen jene natürliche Personen, die zwar keine Arbeitnehmer sind, sich jedoch im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in einer prekären Situation befinden und daher im Falle des Whistleblowings dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind.

Ziel der Richtlinie ist es daher, den Schutz auf möglichst viele Personengruppen auszudehnen, die als EU-Bürger oder Bürger eines Drittlandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit einen privilegierten Zugang zu relevanten Informationen haben und der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind.



Die Richtlinie zielt darauf ab, dass die Informationen effizient von den richtigen Personen geprüft werden. Dies und das Verbot jedweder Vergeltungsmaßnahmen soll die Hinweisgeber ermutigen, die zur Verfügung stehenden internen Meldekanäle zu nutzen. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen muss sowohl gegen Whistleblower selbst, als auch gegen die Personen, die ihm nahe stehen, sowie gegen die juristische Person, für die der Whistleblower arbeitet, gewährleistet werden.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben trat am 30. März 2023 das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 in Kraft, das den **Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und gegen nationale Gesetze melden**, betrifft.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des genannten Gesetzesdekrets betrifft die Einführung der Verpflichtung, sowohl für öffentliche Körperschaften **als auch für private Unternehmen, einen internen Meldeweg einzurichten**.

Die Bestimmungen dieses Dekrets treten ab dem **15. Juli 2023** in Kraft.

Für Unternehmen des privaten Sektors, die im letzten Jahr durchschnittlich **bis zu 249** Arbeitnehmer im Rahmen von unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt haben, tritt die Verpflichtung zur Einrichtung des internen Meldewegs gemäß diesem Dekret erst ab dem **17. Dezember 2023** in Kraft.

Veröffentlichung öffentlicher Beihilfen

Wir möchten die Kunden darüber informieren, dass die erhaltenen Subventionen, Zuschüsse und Beiträge vom öffentlichen Sektor **jährlich**, innerhalb 30. Juni, folgendermaßen **veröffentlicht werden müssen**, wenn diese den Betrag von **Euro 10.000,00** übersteigen:

- im **Anhang der Jahresabschlüsse** der Unternehmen, die zur Erstellung bzw. Hinterlegung von ordentlichen Jahresabschlüssen verpflichtet sind,
- auf dem **Portal bzw. der Website** der Gesellschaft bis zum **30. Juni** des auf den Eingang des Beitrags folgenden Jahres für alle Unternehmen, die ihren Jahresabschluss in verkürzter Form erstellen, sowie für Einzelunternehmen, Freiberufler, Personengesellschaften, Vereine, Berufsverbände, Stiftungen und gemeinnützige Vereine.

Neuerungen der Gemeindeimmobiliensteuer GIS 2023

Mit dem Landesgesetz Nr. 3/2022 wurden einige Anpassungen an der Gemeindeimmobiliensteuer GIS vorgenommen und in den Gemeinden mit Wohnungsnot wurden Steuererhöhungen für leerstehende Wohnungen und Zweitwohnungen beschlossen.

Die **Gemeinden mit Wohnungsnot** sind nun: **Abtei, Auer, Bozen, Brixen, Corvara, Enneberg, Eppan, Kaltern, Lana, Leifers, Marling, Meran, Schenna, Sexten, St. Christina, St. Ulrich, Sterzing, Terlan, Dorf Tirol, Vahrn und Wolkenstein**.

Die Erhöhung für leerstehende Wohnungen und Zweitwohnungen greift erst nach einem Jahr nachdem die Steuerpflicht entstanden ist. Im Falle einer Erbschaft erst nach Ablauf von 2 Jahren. Die Wohnung kann also ein Jahr bzw. zwei Jahre lang unbewohnt bleiben, bevor die Erhöhung wirksam wird.

Die von den Gemeinden zugestellten Berechnungen enthalten in den allermeisten Fällen eine sofortige Erhöhung und sind deshalb **nicht korrekt**.



Beispiel: für eine vermietete Wohnung, deren Mietvertrag im August 2023 ausläuft, berechnen die meisten Gemeinden die Wohnung ab September 2023 schon als leerstehende Wohnung, ohne zu berücksichtigen, dass der Mietvertrag verlängert werden könnte und ohne zu berücksichtigen, dass der Vermieter 12 Monate Zeit hat einen neuen Mieter zu finden.

Einige Gemeinden Südtirols haben auch **unterschiedliche Tarife** für vermietete Wohnungen mit und ohne **Wohnsitz des Mieters** eingeführt. Damit ein Vermieter nicht ungewollte Nachzahlungen der Gemeindeimmobiliensteuer tätigen muss, sollte der Mietvertrag ausdrücklich eine Regelung für die Verlegung (bzw. auch Nichtverlegung des Wohnsitzes) enthalten.

Änderung Erstwohnungsbestimmung bei Auswanderung ins Ausland

Die am 13. Juni 2023 im Amtsblatt der Republik veröffentlichte Eilverordnung DL 69 sieht neue Voraussetzungen in Bezug auf die Erstwohnungsbegünstigung für Auswanderer vor.

Um weiterhin in Italien von der Erstwohnungsbegünstigung profitieren zu können, muss die Auswanderung ins Ausland nunmehr **aufgrund von Arbeitsgründen** erfolgt sein und die Auswanderer müssen **mind. 5 Jahre lang ihren Wohnsitz** in Italien gehabt, oder eine Arbeitstätigkeit ausgeübt haben. Des Weiteren muss sich die mit der Erstwohnungsbegünstigung zu erwerbende Wohnung in der Geburtskommune, der Gemeinde des letzten Wohnsitzes in Italien oder in der Gemeinde befinden, in der zuletzt die Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Die Eilverordnung muss innerhalb von 60 Tagen, innerhalb 12. August 2023, vom Parlament ratifiziert werden und könnte in Teilen noch abgeändert werden.

Im „Esterometro“ zu berücksichtigende Rechnungen

Geschäfte zwischen **italienischen Unternehmen** und nicht in Italien ansässigen Gegenparteien, erfordern die Übermittlung der entsprechenden Rechnungsdaten an das „Sistema di Interscambio“ (SdI) mittels der sogenannten „Esterometro“-Meldung. Die Ausstellung einer „echten“ **elektronischen Rechnung** ist nicht erforderlich, wenn die Gegenpartei nicht in Italien ansässig ist.

In beiden Fällen erfolgt die Datenübermittlung über ein Dokument im XML-Format, das an das SdI übermittelt werden muss.

Bei Einkäufen aus dem Ausland erfolgt die telematische Übermittlung der relevanten Daten innerhalb der Versendefristen der Eingangsrechnungen oder der Dokumente zur Bescheinigung der Eingänge.

Bei Verkäufen im Ausland muss **die Rechnung bis zum 15. Tag des auf den Monat der Lieferung folgenden Monats** ausgestellt werden, mit dem Hinweis, dass es sich um einen nicht steuerbaren Umsatz handelt. Die gleiche Frist gilt für die Übermittlung der Daten über die grenzüberschreitenden Umsätze.

Das Steueramt hat klargestellt, dass für den Fall, dass für die Erstellung der Esterometro-Meldung eine andere Software verwendet wird als für die Erstellung elektronischer Rechnungen, die an nicht in Italien ansässige Geschäftspartner ausgestellt werden sollen, "das Feld 2.2.1.4 <Descrizione> vereinfacht ausgefüllt werden kann, indem das Wort "BENI" oder das Wort "SERVIZI" oder, wenn sowohl Waren als auch Dienstleistungen in der Rechnung enthalten sind, die Worte "BENI E SERVIZI" angegeben werden.



Um den buchhalterischen Aufwand zu verringern, könnte die Meldung jedoch auch fakultativ durch die Ausstellung einer elektronischen Rechnung über SdI ersetzt werden. Im Falle einer Rechnung, die an nicht in Italien ansässige Personen ausgestellt und an die SdI gesendet wird, muss im Feld „Empfängercode“ der Wert „XXXXXXX“ eingetragen werden. Was die Angabe der Daten des Empfängers oder Käufers betrifft, so muss das Feld „IdFiscaleIVA“ ausgefüllt werden:

- mit der italienischen MwSt.-Nummer für ausländische Unternehmen, die in Italien tätig sind und direkt registriert oder über einen Fiskalvertreter in Italien verfügen;
- mit der ausländischen steuerlichen ID-Nummer, welche von der Steuerbehörde im Ansässigkeitsland zugewiesen wurde.

Zu den Geschäftsfällen mit nicht in Italien ansässigen Personen gehören sowohl solche, die für Mehrwertsteuerzwecke auf dem Staatsgebiet relevant sind, als auch solche ohne die **territoriale Voraussetzung**. In beiden Fällen ist eine Mitteilung an das SdI fällig. Erstere müssen besteuert werden (es sei denn, es liegt ein nicht steuerbarer oder steuerbefreiter Geschäftsfall vor), während bei Lieferungen ohne Erfüllung der Territorialitätsvoraussetzung in der XML-Datei der Code „N2.1“ („Nicht mehrwertsteuerpflichtig gemäß Artikel 7 bis 7-septies des Präsidialdekrets 633/72“) anzugeben ist.

Angabe der Kryptowährungen in der Steuererklärung

Die Einnahmenagentur hat für Konsultationszwecke ein [neues Rundschreiben](#) zu Kryptowährungen und die ab 2023 geltenden Neuerungen bei der Angabe im Vordruck RW der Steuererklärung veröffentlicht. Die im Jahr 2022 durchgeführten Termingeschäfte mit Kryptowährungen werden den Termingeschäften mit Devisen gleichgestellt. Erwirtschaftete Erträge sind zu berücksichtigen, sobald der durchschnittliche Bestand für wenigstens sieben Tage mehr als **Euro 51.645,69** beträgt und sind mit einer **Abgeltungssteuer von 26%** zu besteuern.

Weiters sind die Vermögenssteuer für ausländische Finanzvermögen IVAFE und die Stempelsteuer ab 2023 geschuldet. Wenn die Erträge insgesamt **die Schwelle von Euro 2.000,00** nicht übersteigen, sind diese steuerbefreit.

Wie im Haushaltsgesetz 2023 vorgesehen, können Kryptowährungen durch Zahlung einer Ersatzsteuer **von 14%** auf ihren Wert am 1. Januar 2023 aufgewertet werden. Die Frist für die Neubewertung ist der **30. September 2023**.

Das Haushaltsgesetz 2023 sieht auch die Möglichkeit der **Berichtigung** von Krypto-Währungen, die bis zum 31.12.2021 gehalten wurden, sowie der damit erzielten Einkünfte vor, indem ein Berichtigungsantrag gestellt wird.

Gemäß Abs. 141 werden der Inhalt, die Verfahren und die Fristen für die **Einreichung des Berichtigungsantrags**, sowie die Verfahren zur Umsetzung der betreffenden Bestimmungen durch **die zu erlassende** Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen geregelt. **Die für die Berichtigung vorgesehene Strafe und Steuer beläuft sich auf 4% des Wertes der am Ende eines jeden Jahres gehaltenen Kryptowährungen.**

Barrierebonus auch für Umbauarbeiten von einzelne Gebäudeeinheiten

Die Einnahmenagentur hat kürzlich ein drittes Rundschreiben ([Nr. 17/E vom 26. Juni 2023](#)) zum Thema der verschiedenen Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierungen veröffentlicht.



Das Rundschreiben behandelt folgende Themenbereiche: Möbelbonus, Ökobonus, Superbonus, Fassadenbonus, Gartenbonus, Bonus für Ladesäulen, sowie den Bonus für die Beseitigung von architektonischen Barrieren.

Bezüglich des Bonus zur **Beseitigung von architektonischen Barrieren** (sog. Barrierebonus) enthielt das Rundschreiben einige Klarstellungen:

- Der Steuerabzug in Höhe von 75% für Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren gilt nicht nur für Arbeiten, die an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen durchgeführt werden, sondern auch für Arbeiten, die an **einzelnen Gebäudeeinheiten** innerhalb von Eigentumswohnungen oder Gebäuden durchgeführt werden, die vollständig im Eigentum einer einzigen Person oder im Miteigentum stehen, und in diesem Fall beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für jede einzelne Einheit **Euro 50.000,00**. Der ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Abzug kann bei Ableben des Steuerpflichtigen, der die entsprechenden Ausgaben getätigt hat, **nicht übertragen werden**. Der Abzug wird auch bei der Übertragung des Gebäudes, das Gegenstand der Maßnahme ist, nicht übertragen.
- Das Rundschreiben bestätigt auch, dass ganze Gebäude, sowie die einzelnen Einheiten, aus denen sie sich zusammensetzen, auch zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken genutzt werden können und, wenn sie sich im Eigentum von Unternehmen befinden, **keine Unterscheidung** gemacht werden muss, ob es sich um betrieblich genutzte Einheiten handelt, als reines Anlagevermögen oder als Einheiten die für den Verkauf bestimmt sind, handelt.
- Die Steuererleichterung gilt für alle Immobilieneinheiten **jeder Katasterkategorie**, jedoch nicht für „Abriss- und Wiederaufbau“, selbst wenn diese als „Wiedergewinnungsarbeiten“ gelten.

Oberflächenrecht auf landwirtschaftliche Grundstücke: 15% Registersteuer

Mit der Antwort des Steueramts auf das Auskunftsverfahren Nr. 365 vom 3. Juli 2023 wird die Anwendbarkeit des **Steuersatzes von 15% auf die Eintragung von Oberflächenrechten auf landwirtschaftlichen Flächen bestätigt**. Damit wird jedoch dem widersprochen, was der Oberste Kassationsgerichtshof in seinem Beschluss Nr. 3461 vom 11. Februar 2021 bekräftigt hat.

Diesem Urteil zufolge unterliegen die Urkunden über die Errichtung von Oberflächenrechten einer Registersteuer von 9%, da sie nicht mit einer "Übertragung" gleichgesetzt werden können.

Die Einnahmenagentur distanziert sich hingegen von diesem Urteil (3461/2021) und ist der Ansicht, dass dieses sich nur auf sogen. Grunddienstbarkeiten bezieht und das Urteil damit nicht auf das Oberflächenrecht ausgedehnt werden kann.

Möglichkeit zur Verlängerung des Steuerabzugs – Superbonus, Sismabonus, Bonus für die Beseitigung architektonischer Barrieren

Angesichts der Schwierigkeiten, die viele Steuerzahler bei der Verrechnung oder Abtretung des Superbonus, des Barrierebonus (75%) oder des Sismabonus haben, besteht nun **die Möglichkeit** den Steuerabzug in der Steuererklärung nicht mehr in vier oder fünf gleichen Jahresraten, sondern **in zehn Jahresraten** zu beanspruchen.



Diese Maßnahme ist besonders für diejenigen Steuerzahler vorteilhaft, die ein geringes Einkommen haben und sonst nicht in der Lage wären, den Abzug in Anspruch zu nehmen. Im Falle einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit hätten die Steuerzahler einen großen Teil des Steuervorteils verloren.

Verlängerung der besonderen Abfindung

Die im Haushaltsgesetz 2023 vorgesehene „besondere Abfindung“ (siehe hierzu auch unser [Rundschreiben 1/2023](#)) sieht die freiwillige Berichtigung von bis zum 31.12.2021 gültig abgegebenen Erklärungen vor.

Die Unregelmäßigkeiten / Verstöße müssen beseitigt und in einer einzigen Zahlung (**bis zum 31.3.**) oder in 8 vierteljährlichen Raten in gleicher Höhe (fällig am 31.3., 30.6., 30.9., 20.12.) die auf 1/18 des Mindestbetrags reduzierte Strafe, die geschuldete Steuer und die Zinsen gezahlt werden.

Das Gesetzesdekret Nr. 34/2023, bekannt als das sogenannte „Decreto Bollette“, verlängert folgende Fristen im Zusammenhang mit der besonderen Abfindung vom 31.3. auf **den 2.10.2023** (der 30.9. fällt auf einen Samstag):

- für die **Beseitigung der Unregelmäßigkeiten / der Verstöße**;
- für die **Zahlung** (in einer einzigen Zahlung / erste Rate von 8) des geschuldeten Betrags.

Im Falle einer Ratenzahlung:

- wurde die Frist für die **zweite Rate** vom 30.6. auf den **31.10.2023** und für die **dritte Rate** vom 30.9. auf den **30.11.** verlängert, die Zahlungsfrist der **vierten Rate** wurde mit **20.12.2023** bestätigt.
- wurde die Frist für die im Jahr 2024 fälligen Raten mit **31.3., 30.6., 30.9. und 20.12.** bestätigt.

Weiterentwicklung des PEC-Postfachs

Ab dem Jahr 2024 wird der PEC-Dienst auf europäischer Ebene weiterentwickelt. Es wird nun möglich sein, zertifizierte E-Mails an Privatpersonen und die öffentlichen Verwaltungen in ganz Europa zu versenden.

„**REM**“ oder „**Registered Electronic Mail**“ ist der neue europäische Standard (ETSI EN 319 532-4), der ein Interoperabilitätsmodell für die PEC bilden soll. Die REM zertifiziert, wie die PEC, die Uhrzeit und das Datum des Versands und Erhalts, sowie die Integrität von Nachrichten. Zusätzlich zertifiziert die REM die Identität der Person mittels eines REM Service Providers und mittels 2-Faktor-Authentifizierung.

Die PEC-Provider bieten jetzt bereits die Anpassung an den neuen europäischen Standard an. Hierzu muss der Eigentümer des jeweiligen PEC-Postfachs **seine Identität** mittels eines anerkannten Zertifizierungsservices **bestätigen** (SPID, elektronischer Personalausweis, Videoanruf, digitale Unterschrift, etc.) und die **2-Faktor-Authentifizierung** aktivieren.

Strom- und Gasbonus

Die Steuergutschrift für Strom und Erdgas wurde mit dem „Decreto Bollette“ auf das zweite Quartal 2023 ausgedehnt, jedoch in deutlich reduzierter Höhe.

Nachfolgend finden Sie eine Übersichtstabelle mit den neuen Prozentsätzen:



Begünstigte	Steuergutschrift			
	stromintensive Unternehmen	nicht stromintensive Unternehmen	gasintensive Unternehmen	nicht gasintensive Unternehmen
1. Quartal 2022	20%	-	10%	-
2. Quartal 2022	25%	15%	25%	
3. Quartal 2022				
4. Quartal 2022	40%	30%	40%	
1. Quartal 2023	45%	35%	45%	
2. Quartal 2023	20%	10%	20%	

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Wir teilen Ihnen mit, dass unser Büro
vom 14.08.2023 – 18.08.2023
wegen Ferien geschlossen ist.**

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.